

# **Kirchlicher Förderverein**

## **Sterley – Salem e.V.**

### **--- Satzung ---**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Kirchlicher Förderverein Sterley – Salem e.V.“ Sitz des Vereins ist Sterley; er soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Vereinszweck**

Der Kirchliche Förderverein Sterley – Salem fördert kichliche Zwecke. Er verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Beschaffung von Mitteln zur Weiterleitung an die Kirchengemeinde Sterley mit der Auflage vorrangig der Sanierung und Instandsetzung der Kirche mit ihrer historischen Umgebung und den dazugehörenden Gebäuden und Anlagen fördern. Er unterstützt damit den Pastor (die Pastorin), den Kirchenvorstand und das kirchliche Leben in den beiden Gemeinden.

#### **§ 3 Steuerbegünstigung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller dagegen Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum

Ende des Geschäftsjahres. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

## **§ 5 Mitgliederbeiträge**

Der Verein erhebt Jahresbeiträge. Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt Mindestbeiträge fest. Über die Herabsetzung des Mindestbeitrages im Einzelfall beschließt der Vorstand.

Der Verein nimmt Spenden, Nachlässe, Schenkungen, Erbschaften usw. entgegen.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- der / dem Vorsitzenden
- der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der / dem Schriftführer/in
- der / dem Schatzmeister/in
- und mindestens zwei, höchstens vier Beisitzer/innen

Die einzelnen Funktionen im Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand kann Mitglieder mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Er kann für besondere Aufgaben Beiräte bilden.

Die / der Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von beiden ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der / die stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall der / des Vorsitzenden von ihrem / seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen soll.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er legt Maßnahmen fest, mit denen der Verein seine Ziele verfolgt und legt der Mitgliederversammlung einen Vorschlag über die Verwendung der verfügbaren Mittel zur Beschlussfassung vor.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Der Vorstand ruft mit einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung schriftlich an alle Mitglieder unter Übersendung der Tagesordnung ein. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt die Frist zehn Tage.

Der Vorstand legt über jedes Geschäftsjahr Rechnung (Kassenbericht). Der Kassenbericht wird vom Schatzmeister erstellt und nach Billigung durch den Vorstand innerhalb der ersten drei Monate den Rechnungsprüfern (§ 8 Abs. 4) zur Prüfung vorgelegt.

Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung den Kassenbericht mit dem schriftlichen Bericht der Rechnungsprüfer sowie den Jahresbericht. Der Bericht umfasst auch die zukünftigen Vorhaben.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, im Verhinderungsfalle durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn dies von mindestens 40% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Tagesordnung. Sie wählt den Vorstand und beruft für das laufende Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung der verfügbaren Mittel. Sie nimmt den Jahresbericht, den Kassenbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen, beschließt die Entlastung des Vorstandes, die Festsetzung von Mindestbeiträgen, die Auflösung des Vereins und die Aufnahme von Mitgliedern im Falle des § 4 Abs. 1.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und den Ausschluss eines Mitgliedes mit Zweidrittelmehrheit, im Übrigen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 9 Beschlussfassung**

Satzungsbeschlüsse der Versammlung sind schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist von dem gewählten Protokollführer und des/der Versammlungsleiters/-in zu unterzeichnen.

## **§ 10 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sterley zu, die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerlich begünstigten Zwecken der St. Johannis Kirche und St. Bartholomäus Kapelle zu verwenden hat.

Die Satzung des Vereins ist in der Gründungsversammlungen am 31. August 2011, Änderungen am 04. Dezember 2011, 11. April 2012 und 07. November 2012, beschlossen worden.

Sterley, den 07.November 2012

\_\_\_\_\_  
gez. G. Rossa  
Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
gez. P. Spath  
Schriftführer